Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt

Anordnung

über Höchstpreise für die Personenbeförderung mittels Pferdefuhrwerken.

Kriegsbedingte Gründe haben zwangsläufig dazu geführt, mehr und mehr wieder auf das Pferdefuhrwerk als Verkehrsmittel zur Personenbeförderung zurückzugreifen. Vornehmlich in Großstädten und in Orten mit stärkerem Fremdenverkehr treten immer häufiger im Stadtbild die Pferdedroschke, der Ausflugswagen und die Hochzeitskutsche auf.

In den seltensten Fällen lassen sich für Fuhrleistungen dieser Art ortsübliche Preise ermitteln. Es haben sich örtlich stark abweichende und teilweise übersetzte Preise herausgebildet, die jedes vernünftige Maß übersteigen. Von allen Seiten wurden gegen diese Preisentwicklung in letzter Zeit heftige Klagen geführt. Es erweist sich daher als dringend notwendig, dieser Ausnutzung einer kriegsbedingten Zwangslage durch reichsrechtliche Maßnahmen entgegenzutreten.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) in Verbindung mit der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (RA. Nr. 291) ordne ich daher zwecks Vereinheitlichung der Beförderungspreise und zwecks Angleichung der verschiedenen örtlichen Sätze für die Rheinprovinz folgendes an:

§ 1. Für die Personenbeförderung mittels Pferdefuhrwerken dürfen die aus der Anlage ersichtlichen Höchstpreise nicht überschritten werden.

Soweit bisher geforderte Preise unter den Höchstsätzen dieser Anordnung liegen, ist ihre Angleichung an diese Sätze nicht gestattet.

§ 2. Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung von besonderen Härten eine Ausnahme von den nach § 1 zulässigen Sätzen im Einzelfall dringend notwendig erscheint, kann die Preisbildungsstelle diese auf Antrag zulassen oder anordnen.

Anträge an die Preisbildungsstelle sind bei der unteren Preisbehörde einzureichen und von dieser über den Regierungspräsidenten — Preisüberwachungsstelle — vorzulegen.

§ 3. Die Fuhrunternehmer sind verpflichtet, über jede einzelne Fahrt genau Rechnung zu legen und zwar unter Angabe der für die Berechnung des Fahrpreises maßgeblichen Merkmale gemäß Ziffer 1—4 der Anlage zu dieser Anordnung.

§ 4. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) in der Fassung der Aenderungs-Verordnung vom 28. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 539) bestraft.

Als Verstoß gegen diese Anordnung gelten auch bereits Handlungen, durch die der Sinn und Zweck dieser Anordnung mittelbar oder unmittelbar umgangen wird oder umgangen werden soll.

§ 5. Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1944 in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Preisfestsetzung vom 15. März 1943 — A. VI. Pr. 0833 — betr. Beförderungspreise für öffentliche Pferdedroschken in der Stadt Koblenz außer Kraft.

Die Anordnung wird in den Amtsblättern der Regierung Aachen, Düsseldorf, Köln, Koblenz und Trier veröffentlicht.

Köln, den 22. Dez. 1943. A. VI. Pr. S 3 - f.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
(Preisbildungsstelle).
I. V.: Bertgen.

Anlage
zu der Anordnung über Höchstpreise für die Personenbeförderung mittels Pferdefuhrwerken.

Der Preisfestsetzung liegen folgende Arten von Fuhrleistungen zu Grunde:

1. Oeffentlicher Verkehr mit Pferdedroschken mit dem Merkmal der Bereitstellung auf öffentlichen Straßen und Plätzen zum Gebrauch für Jedermann;
2. Benutzung von Pferdedroschken auf vorherige Bestellung zu Sonderfahrten, z. B. Hochzeiten, Taufen, Beerdigungen;
3. Regelmäßige Verkehrsbedienung auf einer bestimmten Strecke, z. B. vom abgelegenen Bahnhof zum Ort;
4. Bereitstellung von Sonderfahrzeugen für bestimmte Zwecke in entsprechender Aufmachung, insbesondere Hochzeitskaleschen.

Die für die einzelnen Arten von Fuhrleistungen festgesetzten Höchstpreise sind:

1. Offentlicher Verkehr mit Pferdedroschken.

A. Für Einspänner-Droschken:

	Am Tage: 1–2 Personen RM	Am Tage: 3–4 Personen RM	Am Tage: 3–4 Personen RM	Bei Nacht: 1–2 Personen RM	Bei Nacht: 3–4 Personen RM	Bei Nacht: 3–4 Personen RM
1. Grundgebühr	0,80	1,10	1,30	1,10	1,60	2,—
2. für die ersten 10 Minuten Fahrt	0,60	0,70	0,80	0,70	0,90	1,10
3. für jede weiteren 10 Minuten	0,40	0,50	0,60	0,50	0,70	0,90
B. Für Zweispänner-Droschken:						
1. Grundgebühr	1,10	1,40	1,60	1,40	1,80	2,20
2. für die ersten 10 Minuten Fahrt	0,70	0,80	0,90	0,80	1,10	1,40
3. für jede weiteren 10 Minuten	0,50	0,60	0,70	0,60	0,90	1,10

C. Zuschläge für die Beförderung von Gepäck und Tieren:

Gepäck bis zu 10 kg ist frei.

Für Gepäck von 10—25 kg beträgt der Zuschlag . . . . . 0,25 RM

für jede weiteren angefangenen 25 kg . . . . . 0,25 RM

Schoßhunde und andere kleine Tiere sind frei:

andere Tiere kosten je . . . . . 0,25 RM

D. für die Anfahrt auf Bestellung sind zu entrichten:

bis zu 10 Minuten . . . . . 0,30 RM

für jede weiteren 10 Minuten . . 0,50 RM

E. Wartezeit:

Die ersten 3 Minuten sind frei

jede weiteren 5 Minuten kosten . . 0,20 RM

F. Für die leere Rückfahrt innerhalb des Stadtgebietes darf eine Vergütung nicht verlangt werden.

G. Sonstiges:

1. 1 Kind unter 10 Jahren ist frei.
   2 Kinder unter 10 Jahren gelten als eine Person.
2. Als Nachtzeit gelten:
   vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit von 19—8 Uhr,
   vom 1. April bis 30. September die Zeit von 21—7 Uhr.

2. Sonderfahrten mit Pferdedroschken bei Hochzeiten, Taufen, Beerdigungen.

Für diese Fahrten gelten die Sätze zu Ziffer 1. Für das besondere Herrichten der Droschke einschließlich des Gespanns und der Sonderbekleidung des Fahrers darf ein einmaliger Zuschlag erhoben werden:

bei Hochzeiten von 5,— RM

bei Taufen von 3,— RM

bei Beerdigungen von 3,— RM

Etwaige Aufwendungen für die Ausschmükkung des Fahrzeuges mit frischen Blumen dürfen in Höhe der Selbstkosten besonders berechnet werden.

3. Regelmäßige Verkehrsbedienung mit Pferdefuhrwerken auf einer bestimmten Strecke:

a) für Einspänner-Pferdefuhrwerke 25 Rpf je km u. Person,

b) für Zweispänner-Pferdefuhrwerke 30 Rpf je km u. Person.

4. Bereitstellung von Sonderfahrzeugen für festliche Zwecke, insbesondere von Hochzeitskaleschen.

bei einer Dauer des Einsatzes

bis zu 1 Stunde . . . . . 15,— RM

bis zu 2 Stunden . . . . . 20,— RM

jede weitere Stunde . . . . . 5,— RM

Diese Entgelte verstehen sich für Fahrten von Stall zu Stall.

Erläuterung zu Ziffer 4.:

Als Sonderfahrzeuge kommen nur solche Fahrzeuge in Betracht, die ausschließlich für bestimmte festliche Zwecke, z. B. zum Verbringen von Brautpaaren zur Kirche usw. eingesetzt werden. Bei der Verwendung anderer Fahrzeuge zu Hochzeitsfahrten gelten die Sätze zu Ziffer 2.

Die Bekleidung des Fahrers, die Pferde selbst und ihr Geschirr, die Ausstattung des Fahrzeuges und seine Ausschmückung müssen besonders hervortreten.

Herausgegeben von der Regierung in Koblenz. Stiftshandlung Koblenz, Druck: Druckerei Straub OHG., Koblenz.